

# Eidgenossenschaft

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **27=47 (1881)**

Heft 4

PDF erstellt am: **28.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

und Halske haben in England, Italien, Spanien, Rußland, Belgien und Frankreich Aufnahme gefunden; in letzterem Lande geht man sogar damit um, sie der Kavallerie mitzugeben. Wie weit derartige, für den Dienst in den äußersten Linien bestimmte Feldtelegraphen bei den Truppen selbst Verwendung finden können, muß der Zukunft überlassen bleiben."

An optischen Telegraphen werden aufgeführt: die Spiegeltelegraphen unter Anwendung von Reflektoren und dioptrischer Apparate, andererseits der Signaldienst, die Zeichenabgabe durch einfachere Signale mittelst Flaggen, Scheiben, Ballons, und bei Nacht durch Fackeln, Laternen, Leuchtkugeln, Raketen zc.

Bezüglich der weiteren Ausführung müssen wir auf die kleine Schrift und die derselben beigegebene Figurentafel verweisen.

Am Schlusse wird noch die mit der Kriegstelegraphie in engem Zusammenhang stehende Luftschiffahrt erwähnt, welcher der Verfasser eine gewisse Bedeutung in den Kriegen der Zukunft glaubt beimessen zu müssen.

„Während in Frankreich die thatsächlichen Kriegserfolge der Luftballons den Versuchen eine allgemeine Theilnahme und vielleicht zu bereitwilliges Vertrauen sicherten, hatten dieselben in England mit einem nicht ungerechtfertigten Mißtrauen zu kämpfen. Deshalb wurde vom englischen Kriegsministerium im Herbst vorigen Jahres eine sachgemäße Entscheidung über die Lebensfähigkeit dieses neuen Kriegsmittels veranlaßt. Das Kriegs-Ballonkomite erhielt den Befehl, das soweit verbesserte Material am 18. November einer vom Ministerium ernannten Kommission in Woolwich vorzuführen. Dieselbe war aus höheren Offizieren der Infanterie und Kavallerie, einem Admiral und einem Oberst des Ingenieurkorps zusammengesetzt und entschied sich nach den verschiedenen Proben für die definitive Einführung des Ballons bei der Armee, sie gab damit einer neuen Spezialtruppe das Leben.\*)

Wie weit sich die Kriegsaeronautik bis zum nächsten größeren Krieg entwickelt haben wird, ist wohl kaum vorher zu sagen, jedenfalls ist man in Frankreich und England schon bis heute gegen 1871 weit vorgeschritten, und wird man die Bedeutung der Luftballons für die Kriegsführung nicht ganz mehr in Abrede stellen können."

Der Verfasser sagt dann, das Studium der Thätigkeit und Entwicklung der Feldtelegraphen hätte ihn zu der Ueberzeugung gebracht, daß eine Armee, um allen Anforderungen gerecht werden zu können:

- 1) im Kriege für jedes Armeekorps eine gut geschulte Telegraphenabtheilung mit geübten Telegraphisten und flotter Bespannung der Fahrzeuge,
  - 2) bei den Truppen ein leicht verständliches Signalsystem
- haben muß.

\*) Eine kürzlich stattgehabte Parade hat diese Luftschiffahrt-Kompagnie schon mitgemacht, der an dem Wagen besessene Ballon optisch schwebte in einer Höhe von ca. 60 Meter mit vorüber.

Der kurze Auszug dürfte gezeigt haben, daß die kleine Schrift einen interessanten und noch wenig bekannten Gegenstand behandelt.

## Eidgenossenschaft.

— (Ernennung.) Als Oberinstruktor der Infanterie wurde ernannt: Oberst Rutolf,ormalen eidg. Oberkriegskommissär, früher Kreisinspektor der IV. Division.

— (Bundesbeschuß betreffend Anstellung eines Schießoffiziers für den Waffenplatz Thun.) Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 9. Wintermonat 1880, hat beschlossen:

1. Für den Waffenplatz Thun wird ein besonderer Schießoffizier mit einer Besoldung von Fr. 4000 nebst Pferdeerhaltung an gestellt.

2. Der Bundesrath ist nach Ablauf der Referendumsfrist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

— (Stelle-Ausschreibung.) Die Stellen von drei Instruktoren II. Klasse der Artillerie werden hienit zur Bewerbung ausgeschrieben. Jahresbesoldung Fr. 3000—4000. — Bezügliche Anmeldungen sind dem schweiz. Militärdepartement bis längstens den 31. Januar nächsthin einzureichen.

— (Ausschreibung.) Es wird vom eidg. Oberkriegskommissariat der Druck und das Broschüren eines neuen Distanzengießers in einer Auflage von 3000 Exemplaren zur freien Konkurrenz ausgeschrieben. — Bewerber hiefür haben ihre Offerten bis zum 22. Januar nächsthin, schriftlich, versiegelt und mit der Ueberschrift „Eingabe für den Druck und das Broschüren des neuen Distanzengießers“ an das eidg. Oberkriegskommissariat in Bern franko einzulenden.

— (Konkurrenz-Ausschreibung.) Der Druck der „Einheitslung der schweizerischen Armee“, sowie der „Etat der Offiziere der Stäbe und der eidg. Truppenkörper“, erstere in einer Auflage von 2500 Exemplaren, letzterer in einer solchen von 2000 Exemplaren, wird hienit zur Konkurrenz ausgeschrieben. — Ueferungsangebote sind bis zum 25. d. M. der schweiz. Militärkanzlei einzureichen, welche auch zu näherer Auskunftsertheilung bereit ist.

— (Bericht des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung betreffend den eidg. Fohlenhof in Thun.)  
Tit. Nachdem wir Ihnen in unserem Geschäftsbericht über das Jahr 1879 von den Erfahrungen Kenntniß gegeben haben, die wir seit einigen Jahren mit dem eidg. Fohlenhof in Thun gemacht haben, Erfahrungen, die uns eine Reduktion im Bestande seiner Insassen nothwendig erscheinen ließen, haben Sie unterm 24. Juni 1880 folgendes Postulat angenommen:

„Der Bundesrath ist eingeladen, zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten, ob der vom eidg. Fohlenhof jährlich beanspruchte Kredit nicht in anderer Weise wirksamer zur Fekung der schweizerischen Pferdezuht verwendet und dieses Institut liquidiert oder reorganisiert werden solle.“ (A. S. v. F. V. 153.)

Die von Ihnen mit der Prüfung des Geschäftsberichtes pro 1879 betraute Kommission ging bei der Beantragung des Postulates von der Ansicht aus, daß durch eine Reduktion des Fohlenhofes die finanziellen Ergebnisse desselben sich nicht besser gestalten würden, daß die letzteren aber auch nicht in erster Linie maßgebend seien bei der Beurtheilung der Nützlichkeit des Fohlenhofes. Als wir von einer Reduktion sprachen, so erblickten wir darin nicht ein Mittel, den Mängeln abzuhelfen, oder den Ausweg, dem Eingehen des Instituts vorzubeugen, sondern mit Rücksicht darauf, daß der Fohlenhof durch einen Bundesbeschuß gegründet worden war und somit nur durch einen Bundesbeschuß wieder aufgehoben werden konnte, das einzig in den Händen der Exekutive liegende Mittel, den Subventionen der Kantone entsprechen zu können. Es geht daraus zur Genüge hervor, daß uns die Importation fremder Zuchthengste, resp. die Unterstützung derselben wichtiger und die Pferdezuht fördernder erschien, als die Erhaltung des Fohlenhofes.

Da die Frage, ob der vom eidg. Fohlenhofe jährlich beanspruchte

Kredit nicht in anderer Weise wirksamer zur Hebung der schweizerischen Pferdezücht verwendet werden sollte, von der Lösung der zweiten, die Liquidation des Fohlenhofes betreffenden etwelchermaßen abhängig ist, so beschäftigen wir uns in erster Linie mit dieser letzteren und behandeln in zweiter Linie die Mittel zu einer wirksameren Hebung der Pferdezücht und schließlich die Frage einer Reorganisation des Fohlenhofes.

Gehe wir inessen an die Beantwortung der uns gestellten Fragen gehen, müssen wir die Gründe in Erinnerung bringen, aus denen der Fohlenhof errichtet worden ist. Diese Gründe, so wie die Erwartungen, die sich an die Schöpfung dieses Institutes knüpften, entnehmen wir am besten dem Berichte der Mehrheit der ständeräthlichen Kommission, betreffend Verwerfung des Kredites pro 1874 für Hebung der schweizerischen Pferdezücht, vom 26. Juni 1874 (Bundesbl. 1874, III, 252).

„Es kann auffallend erscheinen,“ sagt der Bericht, „daß in den letzten Jahren die Pferdezücht in der Schweiz keine Fortschritte gemacht, obwohl Wund und Kantonen für Hebung derselben beträchtliche Opfer gebracht und zum Zwecke der Kreuzung mit dem einheimischen Pferdegeschlage englische Zuchtthiere importirt wurden. Allerdings erwartet die Mehrzahl der Fachmänner von der Kreuzung günstige Resultate, wengleich es auch nicht an Vertreten der entgegengesetzten Ansicht fehlt. Allein es darf nicht übersehen werden, daß eine Veredlung der einheimischen Rassen durch Kreuzung mit importirten erst erzielt werden kann, wenn die Kreuzung bis in die dritte oder vierte Generation fortgesetzt wird, zumal einerseits zwischen den zu kreuzenden Rassen in Bezug auf die Körperformen kein zu großer Unterschied bestehen darf und andererseits es von großem Werth ist, daß die beiden Elterntiere sowohl wie möglich in Bezug auf Klima, Nahrung u. s. w. unter ähnlichen Verhältnissen aufgezogen wurden.“

Nun wurden bisher die besten Produkte der importirten Zuchtthiere als Fohlen von ausländischen Händlern aufgekauft. Ebenso kam es bisweilen vor, daß von importirten Zuchtthieren abstammende Hengstfohlen, welche, rationell aufgezogen, geeignet gewesen wären, später zur Züchtung verwendet zu werden, entmannt wurden, weil das Aufziehen solcher Thiere mit Schwierigkeiten und Risiko verbunden ist. Auch ging in Folge ungeschickter Behandlung, zu reichlicher oder mangelhafter Ernährung und fehlerhafter Dressur eine Anzahl schöner Hengstfohlen zu Grunde, welche bei rationeller Behandlung gerettet worden wären. Endlich degenerirte bleher ein Theil der von importirten Zuchtthieren abstammenden Hengstfohlen, weil sie vorzeitig und übermäßig zur Zucht oder Arbeit verwendet wurden, während der Fohlenhof die nachgezogenen Pferde in der Regel erst nach zurückgelegtem vierten Jahre abgeben würde.

Wird der Fohlenhof freit, so kann den angebeutelten Uebelständen in Bezug auf eine allerdings beschränkte Anzahl der besten männlichen Abkömmlinge der importirten Zuchtthiere vorgebeugt werden. Wenn dieselben für den Fohlenhof aufgekauft und später, wenn sie zur Züchtung geeignet sind, an Pferdezüchter unter der Bedingung veräußert werden, daß sie wenigstens 6 Jahre zur Züchtung im Lande zu verwenden seien, wird durch eine vom Bundesrathe zu erlassende Verordnung Vorsorge getroffen, daß, wenn später Abkömmlinge solcher Thiere veräußert werden wollen, dem Bunde behufs Ankaufs für den Fohlenhof ein Vorrecht auf dieselben zustehe, so wird es möglich, eine rationale Kreuzung einheimischer Pferderassen mit importirten durchzuführen. Dadurch kann eine allmältige Verbesserung des schweizerischen Pferdegeschlages erzielt und so die Hebung der Pferdezücht in nachhaltiger Weise gefördert werden.

Auf diese Weise finden nicht nur die landwirtschaftlichen, sondern auch die militärischen Interessen ihre Berücksichtigung. Durch die durch eine rationale Kreuzung herbeigeführte Veredlung unserer Pferderassen werden wir später eine größere Anzahl guter Reitpferde im Inlande erhalten, abgesehen davon, daß, wenn im Fohlenhofe nachgezogene Pferde nicht zur Züchtung, wohl aber zum Reitdienste tauglich sind, diese an die Regieanstalt abgegeben werden.“

In diesem Berichte finden wir auch die Berechnung, welche die eidgenössische Pferdezüchtungskommission für die Kosten des Projektes

zu Grunde legte und ersehen daraus, daß die ständeräthliche Kommission sich in Bezug auf die Opfer, welche der Bund zu bringen haben werde, keine Illusionen machte und dieselben höher anschlug, als die eidgenössische Pferdezüchtungskommission sie angenommen hatte. Wir theilen nun auch in dieser Hinsicht die Ansicht der leztjährigen Geschäftsprüfungskommission, daß nicht die finanziellen Ergebnisse bei der Beurtheilung des Werthes des Fohlenhofes maßgebend sein dürfen, sondern vielmehr die Qualität der aus dem Institute hervorgegangenen Zuchtthiere und deren Ruf bei den schweizerischen Pferdezüchtern. Dieser Ruf ist nun allerdings seit den lezten zwei Jahren im Rückgange begriffen, und zwar sind nach unserem Dafürhalten folgende Ursachen daran Schuld.

Die Gründung des Fohlenhofes fiel in eine Zeit, wo die Gesuche um Importation von fremden Zuchtstengsten nachließen und man die Erwartung hegen konnte, daß die Hengsthalter sich bei ihren Ankäufen nun eher den Produkten der Kreuzung der in früheren Jahren eingeführten Vaterpferde mit dem inländischen Stutenmaterial zuwenden würden. Diese Erwartung hat sich auch in den ersten Jahren bewährt. An der schweizerischen landwirtschaftlichen Ausstellung in Freiburg im Herbst 1877 gehörten die aus dem Fohlenhof vorgeführten Thiere zu den schönsten der Ausstellung und erzielten die 3/2—5jährigen Hengste hohe Preise. In den Kantonen Waadt und Valais befinden sich einige Hengste aus dem Fohlenhof, die sich eines großen Zuspruchs erfreuen. Die Nachfrage nach Thieren aus dem Fohlenhof nahm aber in dem Grade ab, als die Wünsche nach Beschaffung fremden Zuchtmaterials sich mehrten. Namentlich seit der schweizerischen Pferdeausstellung in Bern schritt sich die Geschmacksrichtung der Pferdezüchter in der Weise verändert zu haben, daß den inländischen Kreuzungsprodukten normännisches Halbblut bei Weitem vorgezogen wird. So gelangten aus den Kantonen Bern, Waadt und Neuenburg im Jahr 1879 Gesuche um Importation von 15 und im Jahr 1880 von 12 normännischen Zuchtstengsten an uns. Außer diesem Wechsel der Geschmacksrichtung liegt ein Grund der geringen Nachfrage nach den Thieren des Fohlenhofes darin, daß in demselben keine genügende Auswahl vorhanden war. Wie bekannt, lag der Berechnung die Annahme zu Grunde, daß nie mehr als 20 Fohlen sich in der Anstalt befinden sollten. Es ist nun offenbar, daß bei einer so beschränkten Anzahl weder die Absicht, die besten Nachkommen der eingeführten Zuchtstengste dem Lande zu erhalten, in einigermaßen vollständiger Weise erreicht werden konnte, noch dem Käufer Gelegenheit geboten war, zu wählen. Ganz anders verhält es sich auf den Märkten des Auslandes, wo eine Auswahl in reichlichem Maße möglich ist. Es muß ferner zugegeben werden, daß die Thiere, welche sich im Fohlenhofe vorfinden, nicht immer zur Zucht geeignet erschienen und daß der Ankauf nicht jungen Fohlen nicht immer ein sehr glücklicher zu nennen war und auch bei den Schwierigkeiten der Beurtheilung eines jungen Thieres nicht immer gelungen sein konnte. Eine Folge dieser Umstände war es auch, daß eine Anzahl Thiere abgegeben werden mußte, ohne daß die Uebernehmer zur Einhaltung der im Programm vom 6. März 1868 aufgestellten Bedingungen verpflichtet werden konnten, also ganz entgegen der Tendenz, die man bei Gründung des Fohlenhofes verfolgte.

Es ließe sich nun gegen diese Gründe andererseits auch einwenden, daß die Geschmacksrichtung wieder umschlagen, daß eine bessere und strengere Auswahl der anzukaufenden Fohlen dem Institute besseres Material zuführen könnte; es ließe sich ferner auf die einzelnen guten Resultate hinweisen, die namentlich darin bestehen, daß eine bessere Kenntniß der schweizerischen Pferdezüchtverhältnisse, Aufmunterung einer Anzahl Pferdezüchter erzielt worden ist, daß die aus dem Fohlenhof abgegebenen Thiere in Bezug auf die rationale Aufzucht, den Charakter und die Dressur und Vorbereitung zur Arbeit die bei den Privaten aufgezogenen größtentheils übertreffen. In Bezug auf die zu Grunde gelegte Berechnung ließe sich bemerken, daß nicht vorauszusetzen war, daß die Preise der Fohlen, des Haisers und Heues in der Weise in die Höhe gehen würden, daß nur mit den größten Schwierigkeiten zur Zucht geeignet scheinende Exemplare erworben werden konnten.

Diesen Einwänden tritt aber die unbefristete Thatsache gegenüber, daß im Ganzen der Fohlenhof den Erwartungen nicht entsprochen hat, die man von ihm hegte, daß die Opfer, die der Bund gebracht hat, zu den wenigen guten Resultaten, die erzielt worden sind, in keinem Verhältnisse stehen und insbesondere, daß vornehmlich die Sache auch nicht anders würde, wenn die dem Institute vorgeworfenen Mängel beseitigt würden. Es ist das Institut selbst, nicht spezielle Verhältnisse, die Substanz, nicht Accidentelles, das nicht mehr erhalten werden kann und eben deshalb trifft die Schuld Niemanden. Die Gründung des Fohlenhofes war ein Versuch, der heute unumwunden als ein mißlungener bezeichnet werden muß.

Diese Gründe haben uns den Gedanken nahe gelegt, Ihnen eine Liquidation des Fohlenhofes zu beantragen, kurze Zeit bevor die Geschäftsprüfungskommission pro 1879 selbst begann, sich mit der Frage zu befassen und Sie das Eingangs erwähnte Postulat aufstellten.

Um diese Zeit befanden sich im Fohlenhof noch 15 Thiere, darunter 8 in einem Alter von 3 Jahren und 7 in einem Alter von 2 Jahren. Um allmählig zu liquidiren, wurden im Mai abhin 7 Stücke verkauft; von den verbleibenden wurden 2 in der Folge kastriert und vor kurzer Zeit der eidg. Regleanstalt abgegeben, so daß sich gegenwärtig noch 6 Fohlen in Thun befinden, die aber das zur Zucht nötige Alter noch nicht erreicht haben. Es folgt hieraus, daß eine sofortige Liquidation nicht statfinden kann, wenn die Thiere nicht zu jedem Preis abgegeben werden wollen.

Dagegen erachten wir es als angezeigt, daß von einem ferneren Ankauf von Hengstfohlen Umgang zu nehmen sei, es sei denn, daß ein ganz ausnehmend günstiger Fall zum Erwerb sich geltend und daß jedenfalls die gänzliche Liquidation dadurch nicht zu sehr hinausgeschoben werde.

Wir kommen gestützt hierauf mit Bezug auf den zweiten Theil Ihrer Frage zu folgenden Konklusionen:

- 1) Für den Augenblick schrint es angezeigt, von einer Vermehrung des Bestandes im eidg. Fohlenhof Umgang zu nehmen.
- 2) Die Aufhebung des Fohlenhofes hat successive und mit thünlichster Beförderung zu erfolgen.

Wir gehen über zu der Frage, welches sind die Mittel, die zu einer wirksameren Hebung der schweizerischen Pferdezucht geeignet erscheinen.

Von unserem Handels- und Landwirtschaftsdepartement ist diese Frage der eidg. Pferdezuchtkommission in deren Sitzung vom 8. October abhin vorgelegt worden. (Das Protokoll der Sitzung finden Sie bei den Akten.) Sämmtliche Mitglieder der Kommission waren darüber einig, daß der größere Theil des zur Verfügung gestellten Kredites dazu verwendet werden sollte, die Importation von Zuchthengsten unter den im Programm vom 6. März 1868 angegebenen Bedingungen und in der daselbst angegebenen Höhe von 30% der Kosten zu subventioniren. Es wurde dies als das wirksamste Mittel anerkannt und selbst zugegeben, daß vom Bunde eine größere Summe als bis anhin für diesen Zweck ausgeworfen werden sollte, namentlich wenn man in Vergleich ziehe, welche Opfer andere Staaten, in denen die Pferdezucht in viel besseren Verhältnissen ist als in der Schweiz, für diesen Zweig der Landwirtschaft bringen (siehe den bei den Akten befindlichen Bericht des Herrn Oberst Wehrli in Zürich). Je mehr von dem Pferdezuchtkredite, wurde einerseits angeführt, für die Ankäufe von ausländischen Waterpferden verwendet werden könne, um so weniger werde man sich bei der Auswahl einen Zwang auferlegen müssen, und Hauptsache sei, daß möglichst wenig, nicht daß möglichst viel Zuchtmaterial eingeführt werde. Dem gegenüber wurde der Einwand erhoben, daß, wenn die Pferde zu theuer zu stehen kommen, sich nur schwer Uebernehmer für dieselben finden werden. An der Ankaufskommission wird es sein, die bei dem Erwerb von Zuchthengsten in Betracht kommenden Verhältnisse sämmtlich gehörig zu würdigen. Bei diesem Anlasse wurde auch auf die dringliche Nothwendigkeit hingewiesen, daß die Kontrolle, welche die Kantone über die Verwendung der mit Bundesubvention erworbenen Zuchthengste und die denselben zuzuführenden Stuten ausüben, eine strengere werde, als sie es bis

anhin war. In der That hat es sich sowohl aus den jährlich von den Kantonen in Gemäßheit des mehrerwähnten Programmes eingesendeten Berichten, als auch aus den Erfahrungen, welche die einzelnen Mitglieder der Kommission sonst gesammelt haben, ergeben, daß vielerorts die Hengste schlecht gehalten werden, daß ihnen in vielen Gegenden, die Mangel an solchen Thieren haben, zu viele und oft zur Zucht gar nicht geeignete und sogar mit Erbfehlern behaftete Stuten zugeführt werden; daß viele von ihnen vor dem vierten Altersjahre zur Zucht verwendet werden, daß der Nachzucht nicht die nötige Sorgfalt und Pflege zu Theil werde, daß dieselbe, weil die Züchter die Mähen und Kosten, welche zur Aufzucht von Hengstfohlen erforderlich sind, scheuen, in bedenklicher Anzahl ins Ausland wandere oder entmannt werde u. d. m. Es wurde, gestützt hierauf, die Nothwendigkeit einer Revision des Programmes vom 6. März 1868 gewünscht und namentlich die Dringlichkeit betont, die Kantonsregierungen einzuladen, besser dafür zu sorgen, daß den Bestimmungen jenes Programmes nachgelebt werde, daß insbesondere die Stammbücher besser geführt und in die Ausstellung von Belgis und Genevise Ordnung gebracht werde.

Ueber die weitere Verwendung des Pferdezuchtkredites wurden von den einzelnen Mitgliedern der Kommission noch folgende Vorschläge gemacht:

- 1) An die Prämien, welche die Kantone an Pferde-schauen, deren Abhaltung eine der in das neue Programm aufzunehmenden Bedingungen bilden soll, solchen Hengsthaltern verabfolgen sollen, die ihre Thiere gut gehalten haben, soll ein Bundesbeitrag zur Erhöhung derselben gegeben werden.
- 2) Ein Bundebeitrag soll auch denjenigen Vereinen verabfolgt werden, die allgemeine Pferdeausstellungen veranstalten und das bezügliche Programm dem Bundesrathe zur Genehmigung einreichen.
- 3) Ein Theil des Kredites soll dazu verwendet werden, den Züchtern passende Schriften über Pferdezucht zu verabfolgen.
- 4) Es sei ein eidgen. Hengsten- und ein Remonten-Depot zu gründen.

Ueber den sub 1 aufgeführten Vorschlag waren sämmtliche Mitglieder der Kommission einig. Schauen, wie sie daselbst vorgeführt sind, werden bereits in mehreren Kantonen alljährlich abgehalten. Durch Bundesbeiträge erhöhte Prämien, hofft man, werden sicherlich die Hengstenhalter veranlassen, ihren Thieren eine gute Pflege angedeihen zu lassen, sie weder in Zucht noch durch Arbeit übermäßig anzustrengen.

Auch gegen eine Unterzügung von Ausstellungen anerkennden Vereinen und gegen unentgeltliche Abgabe von Instruktionen an Züchter wurde eine Einwendung nicht erhoben.

Dagegen bildete die Frage der Gründung eines Hengsten- und Remontendepots Gegenstand einer sehr eingehenden und lebhaften Diskussion. Die Nützlichkeit und Wünschbarkeit zweier Institute dieser Art wurde nicht bestritten, dagegen anerkannt, daß bei dem gegenwärtigen Stand der Bundesfinanzen, und Angesichts des Umstandes, daß die Frage noch viel zu wenig vorbereitet sei, keine Rede davon sein könne, die Gründung derselben den eidg. Räten zu empfehlen. Zudem kann die Prüfung der Frage der Gründung eines Remontendepotes, da mit einem solchen weniger Zuchtungs- als militärische Zwecke verbunden werden, nicht Sache des Landwirtschafts-Departements sein.

Was sodann in dritter Linie die Frage der Reorganisation des Fohlenhofes anbelangt, so wurde von Herrn Oberst Wehrli folgender Vorschlag gemacht:

Zu Gunsten der Aufzucht von Hengstfohlen und der Verpflegung von Zuchthengsten außer der Beschälzeit wird von dem Jahreskredit für Hebung der Pferdezucht die Summe von höchstens Fr. 4000 in der Meinung abzugeben, daß 15 Fohlen verschiedenen Alters und, nach zweckentsprechender Veränderung in dem neuen Stalle, 6 Hengste auf der sogenannten Kalberweide in Thun untergebracht werden können und daß ein Rabatt von 30% der Kosten, für das Fohlen durchschnittlich auf Fr. 1. 75 und für den Beschäler auf Fr. 3. 50 per Tag angenommen, gestattet werde. In diesen Preisen sind die Ausgaben für Wartung, Futter, Medikamente, ärztlich: Behandlung, Stalls und Weideneinrichtungen inbegriffen.

Wessern von nach Abkunft und Körperformen zu künftigen Waterpferden geeignet scheinenden gesunden Fohlen soll sonach gestattet sein, dieselben im Alter von 6 Monaten bis 4 Jahren zum Durchschnittspreis von Fr. 1. 25 per Tag und per Fohlen im eidg. Hengstfohlenhof in Thun aufziehen zu lassen, aber unter schriftlicher Verantwortlichkeit auf Entschädigungsforderungen für auffällige Verletzungen und Krankheiten jeder Art, welche dem Thiere im Fohlenhof zustoßen und dessen Winderwerth oder Tod zur Folge haben.

Die Bestimmung der täglichen Heu- und Haferration nach Maßgabe des Alters und der Individualität geschieht durch die

Pferdezuchtkommission im Verein mit der Direktion des Fohlenhofes.

Unter denselben Bedingungen wie Hengstfohlen, jedoch zum Preis von Fr. 2. 50 per Tag, werden auch Zuchthengste außer der Beschälzeit zur Verpflegung und Behandlung im Fohlenhof angenommen.

Die Kommission war der Ansicht, daß die Verwirklichung dieser Vorschläge sehr wünschenswerth wäre und ohne Zweifel viel Gutes wirken würde, daß aber auf das Gelingen eines derartigen Projektes nicht gezählt werden könne, weil nur wenige oder keine Pferdezüchter sich dazu entschließen würden, ihre Hengste außerhalb der Beschälzeit oder ihre Fohlen das ganze Jahr nach Thun zu schicken. Die einen wollen ihre Thiere zur Arbeit verwenden und alle würden die Kosten scheuen, auch wenn sie die Aufzucht zu Hause viel theurer, aber ohne Auslagen an barem Gelde zu sehen käme. Man fand überdies, daß die Aufgaben, welche man sich gestellt habe, mehr als ausreichend seien und eine weitere Inanspruchnahme des Pferdezukredits nicht zulassen.

Mit Rücksicht jedoch darauf, daß Mittel und Wege nicht so bald gefunden werden dürften, um die Weide und die Lokalitäten in passender Weise zu verwerthen, sollte dem Bundesrath immerhin freistehen, wenn sich etwa Pferdezüchter oder Pferdezüchtervereine vorfinden, die ihre Hengste während einer gewissen Zeit des Jahres oder ihre Fohlen in Thun in Pflege geben oder aufzuziehen lassen wollen, dies zu gestatten. Für diesen Fall würde von dem Resultate des Versuchs der Bundesversammlung anlässlich der nächsten Budgetberatung (o. l. pro 1882) Mitteilung gemacht werden. Jedenfalls hätte diese Uebernahme von Hengsten und Fohlen in Pension im Fohlenhof in der Weise zu erfolgen, daß der Bund für die den Thieren zuführenden Unfälle die Verantwortung nicht zu übernehmen hätte und daß von dem Pferdezukredit nur eine ganz beschränkte Summe für diesen Zweck verwendet würde. Des Fernern wurde in Bezug auf die Zubereitung der Fohlenweide und der Stallungen die Anregung gemacht, es sollten gegen eine zwischen dem Handels- und Landwirtschaftsdepartement und dem Militärdepartement zu vereinbarende Entschädigung Pferde mit Hustleiden aus der Regimentskaserne oder aus Militärkuranstalten, sowie auch kranke Kavalleriepferde, im Fohlenhof zur Pflege aufgenommen werden.

Es sind von einzelnen Mitgliedern der Pferdezukommission noch einige weitere Vorschläge gemacht worden; wir glauben uns aber auf die Mitteilung derjenigen beschränken zu sollen, über welche die gesammte Kommission mehr oder weniger einig war, und mit welchen wir einverstanden sind.

Wir gelangen sonach referierend zu folgenden Antworten auf die drei im Vorklute vom 24. Juni 1880 enthaltenen Fragen:

I. In Bezug auf die Vikuitation des Fohlenhofes:

- 1) Für den Augenblick scheint es angezeigt, von einer Vermehrung des Bestandes im eidg. Fohlenhof Umgang zu nehmen.
- 2) Die Aufhebung des Fohlenhofes hat successive und mit thunlichster Beförderung zu erfolgen.

II. In Bezug auf die Verwendung des Pferdezukredits:

- 3) Diese Verwendung soll stattfinden:
  - a. zur Subvention der Kantone bei ihren Ankäufen von fremden Zuchthengsten unter den im Programm vom 6. März 1868 angegebenen Bedingungen und unter dem Vorbehalte, daß die von den Kantonen auszubehende Kontrolle über die Verwendung der Hengste und die denselben zuzuführenden Stuten eine strengere werde als bis anhin;
  - b. zur Erhöhung der Prämien, welche an den von Kantonen und Vereinen angeordneten Ausstellungen zur Vertheilung kommen;
  - c. zur unentgeltlichen Abgabe von Anleitungen zur Behandlung von Hengsten an Pferdezüchter.

Die unter b und c angegebene Verwendung des Kredites hat indessen nur den Sinn, daß die bezüglichen Auslagen nur insoweit gemacht werden sollen, als dadurch die Subvention der Ankäufe in keiner Weise verfürzt wird.

III. In Bezug auf die Reorganisation des Fohlenhofes:

4) Die Frage der Aufnahme von Hengsten und Fohlen in Pension im Fohlenhof bleibt Gegenstand weiterer Erwägungen. In der Zwischenzeit wird das Handels- und Landwirtschafts-Departement, unter Vorbehalt der Genehmigung des Bundesrathes, die nöthigen Maßnahmen treffen, daß die Stallungen und die Weide entsprechende Verwendung finden.

Wir sind keineswegs der Ansicht, daß es nicht noch wirksamere Mittel zur Hebung der schweizerischen Pferdezucht gebe (Sie finden eine Reihe von solchen angeführt in dem bereits erwähnten umfassenden und interessanten Berichte des Herrn Oberst Weheli), glauben aber, daß ein Weiteres mit einem Kreite von Fr. 24,000 wohl nicht zu erreichen sein wird.

Wir bitten Sie deshalb, den entwickelten Konklusionen Ihre Zustimmung ertheilen zu wollen und benutzen diesen Anlaß, Sie, Eit., unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 23. November 1880.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

W e l l i.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

S c h e e r.

**V e r s h i e d e n e s.**

— (Georg Arthofer und Joseph Szentivanyi, Gemeine des ungarischen Infanterie-Regimentes Nr. 34.) Der wackeren Gemeinen (Infanteristen) Arthofer und Szentivanyi, welche im Kampfe bei Erquellinnes 1794 bekräftigt die Fahne, daß jeder findige, gewandte und tühne Soldat größeren Abtheilungen den Weg zu günstigem Erfolge bahnen könne. Andererseits wird aber jeder denkende Leser aus dem nachbeschriebenen Vorfalle leicht erkennen, welchen Gefahren ganze Abtheilungen ausgesetzt sind, sobald den auf Vorposten stehenden Leuten die vollste Aufmerksamkeit, ruhiger Blick und strenge Erfüllung der Reglements-Vorschriften mangelt.

Bei Erquellinnes sollte ein feindliches Lager überfallen werden. Arthofer bot sich freiwillig an, den am Angriffspunkte stehenden Posten zu besetzen. Geschickt und wohlberechnet schlich er durch das Getreide bis zur äußersten französischen Bedette, gab sich für einen Deserteur aus und führte der Bedette Aufmerksamkeit so fern, daß die unter Szentivanyi nachrückende Mannschaft nicht nur den vorgeschobenen Mann, sondern auch die ganze Feldwache ohne großen Lärm niederzulegen konnte. Das unbehinderte Vordringen der Hauptabtheilung in das feindliche Lager war hiermit ermöglicht.

Arthofer, welcher stets an der Spitze der Freiwilligen stand, und Szentivanyi, der ihn hierbei thätig unterstützte, wurden durch Verleihung der silbernen Tapferkeits-Medaillen belohnt. (Oester.-Ung. Soldatenbuch S. 94.)

**F. Zimmermann,**  
**Marchand Tailleur, Thun,**  
 liefert die elegantesten [M-225-Z]  
**Uniformen**  
 und sämmtliche Ausrüstungen für die Herren Offiziere.

**An die Abonnenten von Meyers Konversations-Lexikon.**

Wir kehren zum zweitenmal wieder, unsern Subskribenten die Ergänzung ihres kostbaren Werks für 1880/81 zu bringen als

**Zweites Jahres-Supplement  
zu Meyers Konversations-Lexikon.**

Wie im vorigen Jahr ist unsere Redaktion bemüht gewesen, dasselbe nach allen Richtungen hin mit dem Zuwachs an interessanten Geschehnissen der jüngsten Vergangenheit und der Gegenwart auszustatten, so dass der Band ein erschöpfendes Lexikon des Jahres bildet.

Die Anordnung des Stoffs ist, wie im Hauptwerk, die alphabetische. Ein systematisch geordnetes Inhaltsverzeichnis wird dagegen eine bequeme Uebersicht über alle den einzelnen Fächern zugehörigen Artikel gewähren und die ausserordentliche Reichhaltigkeit der Supplemente veranschaulichen.

Der Preis des Jahres-Supplementes, geheftet wie gebunden, ist derselbe wie für die Lieferungen und Bände des Hauptwerks.

**Warnung vor fremden Druckerzeugnissen, welche sich durch Entlehnung unseres Titels einzuschmuggeln suchen und durch Nachahmung des Umschlages und Einbands auf Täuschung berechnet sind.**

**Bibliographisches Institut in Leipzig.**